

Vierteljährlicher Abonnementspreis
in Breslau 2 Thaler, außerhalb incl. Porto
2 Thaler 11¼ Sgr. Inserionsgebühr für den
Raum einer fünfzeiligen Zeile in Petitdruck
1¼ Sgr.

Expedition: Herrenstraße 12.
Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten
Bestellungen auf die Zeitung, welche an fünf
Tagen zweimal, Sonntag und Montag einmal
erscheint.

Breslauer



Zeitung.

Morgenblatt.

Freitag den 26. Juni 1857.

Nr. 291.

Einladung zur Pränumeration.

Mit dem 1. Juli d. J. beginnt ein neues Abonnement, wozu wir hierdurch ergebenst einladen, die auswärtigen Leser ersuchend, ihre Bestellungen bei den nächsten Post-Anstalten so zeitig als möglich zu machen, damit bei Beginn des Quartals das hiesige königl. Ober-Postamt in der Lage ist, allen Anforderungen genügen zu können.
Der vierteljährliche Abonnements-Preis beträgt am hiesigen Orte 2 Thlr., auswärts im ganzen preussischen Staate 2 Thlr. 11¼ Sgr., im österreichischen Kaiserstaate 4 Fl. 23 Kr. C. M. einschließlich Stempel und Porto.
Der vierteljährliche Pränumerationspreis des **Polizei- und Fremden-Blattes** ist 20 Sgr., auswärts 23¼ Sgr.
Der vierteljährliche Pränumerationspreis des **Gewerbe-Blattes** ist 15 Sgr.; für die Abonnenten der Breslauer Zeitung 7½ Sgr.

Die Expedition.

Telegraphische Depeschen der Breslauer Zeitung.

Angekommen 6 Uhr 20 Minuten.

Berliner Börse vom 25. Juni. Staatsanleihe 83½. Prämien-Anleihe 118½. Schlesischer Bankverein 94½. Commandit-Antheile 112½. Köln-Minden 152. Alte Freiburger 129½. Neue Freiburger 123. Oberschlesische Litt. A. 149. Oberschles. Litt. B. 138½. Oberschlesische Litt. C. 138. Wilhelmshafen 68½. Rheinische Aktien 102½. Darmstädter 110. Dessauer Bank-Aktien 82½. Oesterr. Credit-Aktien 118. Oesterr. National-Anleihe 83½. Wien 2 Monate 96½. Ludwigshafen-Verbach 153½. Darmstädter Zettelbank 94½. Friedrich-Wilhelms-Nordbahn 57. Oesterr. Staats-Eisenb.-Aktien 153½. Duppeln-Tarnowitzer 88. — Still. Eisenbahn-Aktien mitter.

Berlin, 25. Juni. Roggen schwach, mitter schließend. Juni 57½, Juni-Juli 57½, Juli-August 57½, September-Oktober 58. — Spiritus fast unverändert. loco 29¼, Juni 30¼, Juni-Juli 30¼, Juli-August 30¼, August-September 30¼, Sept.-Oktober 29¼. — Rüböl fest und höher. Juni 16¼, Sept.-Oktober 15¼.

Telegraphische Nachrichten.

Paris, 23. Juni. Cavaignac, dessen Candidatur in acht Wahlbezirken aufgestellt worden war, wurde nur in zwei Departements gewählt. Durchgefallen ist er in den Bezirken des Lot, der Marne, der Meurthe, des Nordoban, Nord und Baucusse.

Carnot ist wieder im Departement des Ain, nach der Ardeche, der Rhone-Mündungen, Ober, Goldseite, noch in dem des Nord gewählt.
Jules Favre ist in Lyon durchgefallen.

Mailand, 22. Juni. Die Weizenpreise sind fortwährend rückgängig unter dem Einfluß günstiger Erntebereiche, da sich bis zur Ernte kein sonderlicher Mangel mehr ergibt, ist der Umsatz nur beschränkt. Auch der Weizen weichen. Die neapolitanische Regierung gestattet die freie Getreideeinfuhr bis Ende Dezember d. J., nur Reis zählt Einfuhrzoll.

Breslau, 25. Juni. [Zur Situation.] Die französischen Wahlen bilden noch immer ausschließlich den Gegenstand des allgemeinen Interesses, und auch die englische Presse wendet ihnen eine lebhaftere Aufmerksamkeit zu. Bedeutend ist die Charakteristik, welche die „Times“ von den heutigen Zuständen Frankreichs entwirft.

„Jenseits des Kanals — sagt sie — besteht gegenwärtig eine Verfassung, die eben so klar definiert und eben so ins Einzelne ausgearbeitet ist, wie die unsrige. Die Spitze der Verwaltung bildet ein durch das allgemeine Stimmrecht gewählter Kaiser, der Hüter der Gesetze, der Träger der Ordnung, der Befehlshaber der Land- und Seemacht. Diesem Herrscher steht ein Staatsrath zur Seite, welcher Gesetze vorbereitet und Rathschläge hinsichtlich der Ausführung derselben ertheilt. Ferner ist ein Senat vorhanden, der aus den hervorragendsten Männern des Landes, den Marschällen, den Admiralen, den Cardinälen und anderen hohen Würdenträgern, zusammengesetzt ist. Schließlich reiht sich diesem der von dem Volke auf allerbreitester Grundlage gewählte gesetzgebende Körper an. Das ist doch in der That eine Verfassung, von der man denken sollte, sie müßte irgend eine Bedeutung haben und gewisse Bürgschaften für die Freiheit bieten. Und doch ist sie ein bloßer Name, der Schatten eines Schattens. Die Verfassung von 1852 muß von Zeit zu Zeit in Thätigkeit gesetzt werden, nicht zur Erreichung eines bestimmten Zweckes oder zur Befriedigung eines dringenden Bedürfnisses, sondern um den Beweis zu liefern, daß das Leben noch nicht ganz aus ihr geschieden ist... Der Beherrscher Frankreichs muß in gewissem Grade an 1789 und an die neuen Prinzipien Frankreichs appelliren. Diese aber hängen mehr oder weniger mit der Beibehaltung demokratischer Formen zusammen, so inhaltlos und wirkungslos dieselben auch geworden sein mögen. Daher die Ceremonie einer neuen Wahl. Sie ist ein Aberglaube der Dynastie. Die Berufung an das gesammte Volk bildet einen Theil der napoleonischen Idee, etwas, das der Form nach noch beibehalten werden muß, so beeinflusst und verkehrt es auch sein mag... Wie es scheint, gehören eine Rücksichtnahme auf das Prinzip des allgemeinen Stimmrechts und der Glaube, daß die gelegentliche Ausübung desselben, wenn auch in Wirklichkeit ohne Freiheit und praktisches Resultat, dem Imperialismus neue Stärke verleihen, zu den am tiefsten eingewurzelten Gefühlen des Kaisers. Der Erfolg früherer Versuche ist natürlich geeignet gewesen, diese Vorstellung noch zu verstärken. Die Stimmen des Volkes machten ihn erst zum Präsidenten, dann zum Präsidenten auf Lebenszeit, dann zum Kaiser, sie wählten die eben zurückgetretene Verfassung, welche sich so gehorham und dienlich zeigte, und es läßt sich mit Fug erwarten, daß sie seine fünfjährige Politik sanktioniren werden, indem sie auf sein Gebot dieselben Männer wieder wählen, die ihm schon früher wohlgefallig gewesen waren. Gerade die Apathie der Franzosen hat in letzter Zeit die Besorgnisse der französischen Regierung erregt. Die Stille, welche ihr eigenes Werk war, verursachte ihr Schrecken. Es mußte ihr Erleichterung gewähren, dieses unheimliche Schweigen zu brechen; war doch selbst eine Demonstration oder ein Tumult besser, als jenes stille Brüten, welches unter einer so glatten Oberfläche verborgen sein mußte.“ Troz alledem meint die „Times“, die Wahlen würden nicht gerade dazu beitragen, das Ansehen der Regierung zu kräftigen, und sie scheint sich darüber zu wundern, daß Louis Napoleon nicht auf den Gedanken verfallen ist, die

Constitution durch ein Gesetz zu modifiziren und das Dasein des alten gesetzgebenden Körpers noch um fünf Jahre zu verlängern.

Die Aufhebung der Wuchergesetze.

Schon bei der Berathung des neuen Strafrechts hatte die vorbereitende Abtheilung des im Jahre 1847 vereinigten ständischen Ausschusses den Fortfall der Wuchergesetze in Antrag gebracht, weil sie gesetzliche Beschränkung des Zinsfußes überhaupt für unangemessen hielt. Zwar verwarf der ständische Ausschuss diesen Antrag, jedoch lediglich aus dem formellen Grunde, weil er die Entscheidung der Frage über die Zinsbeschränkung nicht als zur Revision des Strafrechts, sondern des Civilrechts gehörig erachtete, und es sich bei der ersteren nur darum handle, so lange noch Gesetze über den zulässigen Zinsfuß beständen.

Eine erneute Anregung erhielt diese tief in alle Verhältnisse des Geldverkehrs eingreifende Frage durch eine von dem Kaufmann Lehmschädt zu Magdeburg im Jahre 1856 an das Abgeordnetenhaus gerichtete Petition auf Aufhebung der Wuchergesetze, welche auf den einstimmigen Antrag der Justiz-Kommission der Staatsregierung zur Ervägung empfohlen wurde. Von dem Handelsministerium wurden mittelst Erlasses vom 27. Juli 1856 die Gutachten sämmtlicher Handelskammern und kaufmännischer Korporationen über diesen Gegenstand erfordert, und von denselben fast einstimmig für die gänzliche Aufhebung der Wuchergesetze ausgesprochenen Ansicht ist die Staatsregierung insoweit beigetreten, als sie in den Entwurf des neuen Handelsgesetzbuchs im Interesse des kaufmännigen Verkehrs jede Beschränkung des Zinsfußes bei Darlehen und Krediten an einen Kaufmann, auch wenn dieselben gegen hypothekarische Sicherheit gewährt werden, aufgehoben hat. Da diese Bestimmung dem Vernehmen nach die Zustimmung der nürnbergiger Konferenz gefunden hat, so ist anzunehmen, daß sie zur allgemeinen Gültigkeit in den gesammten deutschen Staaten gelangen werde.

Dagegen hat die Generalisirung dieser gesetzlichen Bestimmung auf alle Zinsstipulationen, wie aus dem Erlasse des Handelsministeriums vom 12. Januar 1857 hervorgeht, Bedenken gefunden. Unter Mittheilung der für und gegen die Abänderung der Wuchergesetze sprechenden Gründe werden durch denselben die Regierungen aufgefordert, sich, und zwar nach Befinden unter vorgängiger Anhörung einzelner Unterbehörden, denen Erfahrung und praktische Beurtheilung in den einschlägigen Verhältnissen beizumessen ist, ausführlich über den Gegenstand zu äußern.

Ob und in welchem Sinne diese Gutachten erstattet sind, darüber ist bis jetzt nichts bekannt geworden. Dagegen geschieht in der vor Kurzem erschienenen, sehr empfehlenswerthen Schrift des Kreisgerichtsraths und Rittergutsbesizers Berndt: „Die Wuchergesetze und ihre Aufhebung. Berlin 1857“, des amtlichen Gutachtens einer Staatsbehörde Erwähnung (S. 65), welches sich im Interesse des ländlichen Grundbesitzes gegen die Abschaffung der Wuchergesetze und nur für Erweiterung des gesetzlichen Zinsfußes auf 6 pCt. ausgesprochen hat. Die Behörde ist zwar nicht genannt, doch ist nach der über ihre Qualifikation zur Beurtheilung der Verhältnisse gemachten Andeutung nur anzunehmen, daß sie das Landes-Deconomie-Kollegium sei. Daß übrigens ihre Ansicht über die für den ländlichen Grundbesitz zu besorgenden Nachteile selbst von dem Grundbesitzerstande nicht allgemein getheilt werde, geht aus dem Umstande hervor, daß eine dem letzten Landtage eingereichte Petition des glogauer landwirthschaftlichen Vereins auf die Aufhebung der Wuchergesetze gerichtet war. Sie ist leider wegen eines formalen Mangels nicht zur Verhandlung und so nach nicht zur öffentlichen Kenntniß gelangt.

Dies ist gegenwärtig in unserem Staate die äußere Lage einer der zweifelhaftesten und interessantesten Materien der Gesetzgebung. Auch in anderen Staaten ist sie neuerdings auf legislatorischem Wege ange-regt, jedoch bisher nur in Sardinien insoweit zum Austrag gebracht worden, als beide Kammern, der Senat jedoch nur mit einer schwachen Majorität von 41 gegen 34 Stimmen einem ihnen von der Regierung vorgelegten, die Wuchergesetze aufhebenden Gesetze ihre Zustimmung ertheilt haben. Die Erwartung, daß Oesterreich der speziellen Verordnung vom 21. Oktober 1855, durch welche es die wiener Nationalbank für ihre Hypothekengeschäfte von jeder die Höhe des Zinsfußes beschränkenden gesetzlichen Vorschrift entbunden erklärte, eine allgemeine Aufhebung der Wuchergesetze folgen lassen werde, ist bis jetzt nicht in Erfüllung gegangen, wiewohl auch dort alle Handelskammern sich für dieselbe ausgesprochen haben.

Von Seiten der Anhänger wie Gegner der Wuchergesetze hat man sich auf die in anderen Gesetzgebungen gemachten Erfahrungen berufen. Von den ersteren ist nicht nur auf die in fast sämmtlichen älteren wie neueren Gesetzgebungen der civilisirten Völker angeordneten Beschränkungen des Zinsfußes, sondern auch auf die Rückkehr zu ihr nach verführerischer Aufhebung verwiesen worden. So auf die Gesetzgebung Frankreichs, welche die Zinsbeschränkung mittelst Gesetzes v. 11. April 1793 aufhob, sie durch das Gesetz vom 25. April 1794 wieder einfuhrte, dann durch das Gesetz vom 26. Juli 1796 von Neuem aufhob, und schließlich sich bewogen fand, sie durch das Gesetz v. 3. Septbr. 1807 wieder herzustellen, weil, wie es in den Motiven heißt: „der übermäßige

Zinsfuß vom Gelde das Eigenthum in seinem Fundamente angreift, daß er den Ackerbau untergräbt, die Eigenthümer hindert, nützliche Verbesserungen vorzunehmen, die wahren Quellen der Künste und Gewerbe verdirbt, durch die vererbliche Leichtgläubigkeit, sich beträchtlichen Gewinn zu verschaffen, die Bürger von nützlichen und bescheidenen Gewerben abhält, ganze Familien zu Grunde richtet.“ Ferner auf den Vorgang Oesterreichs, wo die von Joseph II. mittelst Patentes v. 29. Jan. 1787 aufgehobenen Wuchergesetze durch das Gesetz vom 2. Dezbr. 1803 wiederhergestellt wurden, sowie Norwegens, wo die im Jahre 1824 aufgehobenen Wuchergesetze in den Kriminal-Koder des Jahres 1851 wieder aufgenommen wurden. Von der anderen Seite wird auf das Beispiel Englands verwiesen, wo seit dem Jahre 1839 jede Zins-Beschränkung bei Wechsell, die nicht über 12 Monate laufen, und bei allen Darlehen, deren Betrag 10 Pfd. Sterl. übersteigt, aufgehoben worden sei, ohne daß irgend nachtheilige Wirkungen hervorgetreten seien, ferner auf Nordamerika, wo mit Ausnahme einiger unbedeutender Bestimmungen in den Partikular-Gesetzgebungen einzelner Staaten, keine Wuchergesetze existiren.

Preußen.

△ Berlin, 24. Juni. In Beziehung auf die Real- und höheren Bürgerschulen, in welchen auch Latein gelehrt wird, ist neuerdings bei Hinweisung auf die bestehenden Instruktionen darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Ertheilung eines Zeugnisses der Reife nur in dem Falle als zulässig zu erachten ist, wenn der von der Anstalt zu Entlassende eine den Anforderungen entsprechende Kenntniß der lateinischen Sprache besitzt.

± Berlin, 24. Juni. Die Vorbereitungen zur Feier der Vermählung Ihrer königlichen Hoheit des Prinzen Friedrich Wilhelm von Preußen und der Prinzessin Viktoria von Großbritannien drängen in weitere Preise und versprechen einen ganz besondern Glanz dem Feste zu verleihen. Auch von Seiten der Kommune wird Erhebliches geschehen und hat man daran gedacht, dem hohen Paare auf Kosten der Stadt ein großes Fest zu veranstalten, wie dies bei ähnlichen Gelegenheiten in London, Paris, Wien, Brüssel u. d. Fall ist. Man hat sich aber eingesehen müssen, daß dem hiesigen Magistrat hierzu die erforderlichen Räumlichkeiten fehlen, denn, obson wir zwei Rathhäuser besitzen, so entsprechen sie zusammen nicht einmal den Raum-Anforderungen, welche die städtische Verwaltung an sie macht. Erst wenn das projekirte neue Rathhaus fertig sein wird, erhält man die Gelegenheit, städtische Feste, würdig der Haupt- und Residenzstadt des preussischen Staats, veranstalten zu können. Nichtsdestoweniger wird der Magistrat bei der Stadtverordneten-Versammlung die Bewilligung einer belangreichen Summe beantragen, um das Fest städtischerseits, so weit dies möglich ist, glänzend zu begehen. Unter Anderm soll auch auf Kosten der Stadt ein sehr werthvolles und künstlerisch bedeutames Geschenk beschafft und dem hohen Paare feierlich überreicht werden. An dem Vermählungstage soll auch von Seiten der Kommune der Armen und Bedrängten durch außerordentliche Gaben gedacht werden.

Die Statue des geseierten Landwirths Thaeer ist im Thon-Modell vollendet und wird jetzt, nachdem der Professor Rauch von Marienbad, wo er sich zu einer Kur befand, zurückgekehrt ist, in Gips abgeformt werden. Die Ausführung des Denkmals soll möglichst beschleunigt werden.

In der vergangenen Woche ist der Guß der Kant-Statue, welche in Königsberg aufgestellt werden soll, vor sich gegangen. Seit gestern ist man mit Wegbrechung der Form beschäftigt, und so weit man sehen kann, ist der Guß ganz vorzüglich gelungen.

P. C. Der General-Major und Inspektor der 1. Ingenieur-Inspektion, von Brittnitz, hat sein Mandat als Abgeordneter für den 3ten berliner Wahlbezirk niedergelegt.

Nach der definitiven Abrechnung über die mehreren Staaten des Zollvereins gemeinschaftliche Uebergangs-Abgabe von Wein und Most, Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten für das Jahr 1856 betrug die Brutto-Einnahme an der Abgabe von Wein und Most im Königreich Preußen 121,936 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf., außerdem im Großherzogthum Luxemburg 28 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., ferner im Königreich Sachsen 36,068 Thlr. 16 Sgr., im Königreich Hannover 3215 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., im Kurfürstenthum Hessen 32,944 Thlr. 17 Sgr. 11 Pf., im thüringischen Verein 20,573 Thlr. 12 Sgr., im Herzogthum Braunschweig 576 Thlr. 15 Sgr., und im Herzogthum Oldenburg 190 Thlr. 2 Sgr., insgesammt 215,524 Thlr. 1 Sgr. 5 Pf. Die Brutto-Einnahme an der Abgabe von Tabaksblättern und Fabrikaten betrug im Königreich Preußen 51,887 Thlr. 15 Sgr. 3 Pf., außerdem im Großherzogthum Luxemburg 2572 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf., ferner im Königreich Sachsen 19,577 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., im Königreich Hannover 3202 Thlr. 15 Sgr., im Kurfürstenthum Hessen 11,929 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf., im thüringischen Verein 7898 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., im Herzogthum Braunschweig 350 Thlr. 22 Sgr. 2 Pf., im Großherzogthum Oldenburg 18 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf., insgesammt 97,437 Thlr. 5 Sgr. 1 Pf. Die Gesammtsumme der Brutto-Einnahmen beider Abgaben stellte sich auf 312,961 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf., und nach Hinzurechnung einiger Ertragsposten, sowie nach Abzug diverser Vergütungen bleiben zur Vertheilung 312,779 Thlr. 25 Sgr. 1 Pf. Von dieser Gesammtsumme fallen nach Abzug einer Aversalvergütung für Kurhesen von 1000 Thlrn., und nach Abzug resp. Zurechnung des Präsumms von ¼ über den einfachen Antheil für Hannover und Oldenburg, im Verhältniß der Kopfzahl der Staaten und Staaten-Bereine, auf Preußen 213,655 Thlr. 28 Sgr. 3 Pf., dazu für Luxemburg 2314 Thlr. 7 Sgr. 2 Pf., auf Sachsen 24,526 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf., auf Hannover 42,050 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf., auf Kurhesen 9655 Thlr. 18 Sgr. 10 Pf., auf Thüringen 12,336 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf., auf Braunschweig 2956 Thlr. 3 Sgr. und auf Oldenburg 5284 Thlr. 3 Sgr. 1 Pf. Diese Summen kommen mit

